

streiften hart an die Kriminalität. Beim Urteil vom 4. Oktober sodann handle es sich um lebensgefährliche Drohung im ersten Rückfall, und Hausfandal im dritten Rückfall. Das seien Vergehen schwerer Natur und sei somit die wiederholte Bestrafung im Sinne der Verfassung gegeben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Laut Art. 45, 3 B.-V. kann die Niederlassung Denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. Die rekursbeflagte Regierung behauptet nun, daß diese Voraussetzung beim Rekurrenten zutrefte und die über ihn verhängte Ausweisung aus Luzern daher gerechtfertigt sei; umgekehrt macht Rekurrent hierorts geltend, daß erwähntes Requisite der Ausweisung nicht vorliege und der angefochtene Regierungsbeschluß daher als verfassungswidrig aufzuheben sei. Muß demgemäß geprüft werden, ob die Ausweisung des Rekurrenten durch die erwähnte Verfassungsnorm gerechtfertigt werde, so fällt in Betracht: Es ist unbestritten, und geht übrigens aus den Akten hervor, daß Rekurrent zwei Mal (das eine Mal unterm 7. Juni 1894 vom luzernischen Obergerichte, das andere Mal unterm 4. Oktober 1895 vom Bezirksgericht Luzern), also wiederholt gerichtlich bestraft worden ist. Streitig ist dagegen, ob diese wiederholte gerichtliche Bestrafung wegen schwerer Vergehen erfolgt sei. Was nun das Urteil des Obergerichtes anbetrifft, so erklärte dasselbe den Rekurrenten (von Polizeivergehen abgesehen) als schuldig der Drohung nach § 121 des luz. P.-Str.-G., begangen gegenüber seiner Mutter und einer andern Person in realer Konkurrenz, und verurteilte ihn deswegen zu zwei Monaten Arbeitshaus. Es kann nun keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß diese Bestrafung im Sinne von Art. 45, 3 B.-V. als eine solche wegen schwerer Vergehen zu betrachten ist; dies um so mehr, als die Drohung laut Akten auch mit schwerer Mißhandlung der Mutter Kost verbunden war. Die zweite Bestrafung sodann, vom 4. Oktober 1895, lautete freilich nur auf 14 Tage Gefängnis, und macht Rekurrent daher geltend, daß diese geringe Strafe nicht als Äquivalent für ein schweres Vergehen betrachtet werden könne. Indes ist die Frage, ob ein Vergehen im Sinne von Art. 45,

3 cit. als schweres betrachtet werden könne, keineswegs ohne weiteres nach der Größe der erkannten Strafe zu beantworten; vielmehr muß sich das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der bisherigen bundesrechtlichen Praxis für jeden einzelnen Fall das Recht freier Beurteilung unter Würdigung der Gesamtheit der Umstände vorbehalten (Bundesblatt 1883, III, S. 30; 1885, S. 688 Ziff. 6). Im vorliegenden Falle fällt nun schwerwiegend in Betracht, daß Rekurrent auch laut dem letztern Urteile sich der lebensgefährlichen Drohung schuldig gemacht hat. Er befindet sich somit bezüglich dieses Vergehens, wenn das Gericht in diesem zweiten Falle auch eine geringere Verschuldung angenommen hatte, im Rückfall. Dies Moment des Rückfalls, in Verbindung mit den weitem wiederholten polizeilichen Bestrafungen wegen nächtlicher Ruhestörung, Widerseßlichkeit gegen die Polizei, Straßenfandal, 2c. (vide sub A und C) beweisen, daß man es hier mit einem gewalttätigen Menschen zu tun hat, der die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die stattgehabte Ausweisung erscheint daher als statthaft. In derartigen Fällen haben auch die politischen Bundesbehörden (Bundesrat und Bundesversammlung) eine Ausweisung als statthaft erklärt (B.-Bl. 1882; III, S. 565; 1883, II, S. 854 Ziffer 4 litt. c und S. 34 Ziffer 4; 1885, II, S. 688 Ziffer 6).

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

6. Urteil vom 29. Januar 1896 in Sachen Jffrig.

A. Nachdem Georg Jffrig, Vater, im Jahre 1893 in Luzern gestorben war, kam es bei Teilung des Nachlasses zu Streit. Die Witwe, Maria geb. Schaller, und der jüngere der zwei Söhne, Eduard, resp. dessen Vormund, erhoben unterm 28. Mai 1895 gegen den Sohn Georg Jffrig bei Bezirksgericht Luzern

Klage. Dabei stellten sie zunächst unter I das Begehren, der Beklagte habe anzuerkennen, daß die Teilung des Nachlasses des Georg Jffrig sel. gemäß zwei unter den Erben abgeschlossenen Verträgen (vom 20. Oktober 1893 und 22. April 1894) zu vollziehen sei; im weitern verlangten sie Einwerfung in die Erbmasse bezw. Anrechnung auf den Erbteil bezüglich folgender Beträge: II a) den Betrag einer Police auf die Lebensversicherungsbank in Gotha von 5000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 7. September 1893; b) den Betrag von 2500 Fr. nebst Zins à 5 % seit gleichem Datum; c) 600 Fr. nebst Zins seit 1. Oktober 1893. Diese Ansprüche ad II werden im wesentlichen wie folgt begründet: ad II a: Georg Jffrig, Vater, sei bei der Lebensversicherungsbank in Gotha zu 5000 Fr. versichert gewesen; diesen Betrag habe der Beklagte erhoben und nicht in die Erbmasse eingeworfen; ad II b: Georg Jffrig, Vater, habe an Georg Jffrig, Sohn, am 9. Juni 1892 sein Coiffeurgeschäft abgetreten und dabei unter anderm die Bedingung gestellt, daß derselbe seinem Bruder Eduard einen jährlichen Mietzins von 3000 Fr. zahle. Nun habe Georg Jffrig für die Zeit vom 9. Juni 1892 bis 17. September 1893 (1½ Jahr) im ganzen nur (am 22. Oktober 1893) 500 Fr. gezahlt; er sei daher noch 2000 Fr. und Zins schuldig; ad II c: Georg Jffrig, Sohn, habe nach dem Tode des Erblassers Zinsen von verschiedenen Obligationen erhoben und davon 600 Fr. zurückbehalten. Der beklagte Georg Jffrig erhob punkto Begehren II a b c die Inkompetenzrede. Das Bezirksgericht Luzern wies dieselbe ab; die Justizkommission des Obergerichtes sodann erkannte unterm 19. September 1895 dahin, daß das Bezirksgericht Luzern punkto Begehren II b inkompetent, im übrigen aber kompetent sei. Die Begründung dieses Entscheides geht im wesentlichen dahin, daß die Ansprüche unter II a und c, weil die Ausrechnung und Auseinandersetzung über eine *communio incidens* aus Erbfolge betreffend, von Art. 59 B.-V. nicht betroffen würden, dagegen die Ansprache unter II b für dem Erblasser geschuldeten Jahreszins samt Marchzins eine rein persönliche sei und Kläger daher mit derselben an die Gerichte des Domizils des angeblichen Schuldners gewiesen werden müßten.

B. Gegen diejen (am 25. September 1895 mitgeteilten) Entscheide erklärte Georg Jffrig unterm 25. November 1895 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei das Bezirksgericht Luzern auch für die Klagebegehren unter II a und c als inkompetent zu erklären, unter Kostenfolge. Er führt aus: Er sei aufrechtstehend und habe Domizil in Interlaken, Kantons Bern. Demgemäß hätte er, laut Art. 59 B.-V., für persönliche Ansprüche in Interlaken belangt werden müssen. In casu sei dies nicht geschehen und Art. 59 dadurch verletzt worden. Das Begehren sub II a, auf Zahlung des Betrages der Versicherungssumme, sei persönlicher Natur; der Standpunkt der *actio familiae erciscundæ* treffe in keiner Weise zu, indem die Forderung aus dem Versicherungsvertrag nie im Vermögen des Erblassers gewesen, sondern erst mit seinem Tode existent geworden sei. Maßgebend sei, daß die Klage sub II a materiell nicht etwas wolle, was zum Vermögen des Erblassers gehört habe und deshalb zur Masse reklamiert werden könne. Genanntes Begehren sei vielmehr eine bloße *actio mandati* oder *actio negotiorum gestorum*, folglich persönlicher Natur und dem Art. 59 B.-V. unterstellt. Das gleiche gelte von dem Begehren sub II c, und könne die Formulierung als Begehren um Anrechnung auf den Erbteil an der Natur der Ansprüche nichts ändern.

C. Die Rekursbeklagten beantragen Nichteintreten, eventuell Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge. Sie führen aus: Zunächst werde Verspätung des Rekurses behauptet. Eventuell werde angebracht, daß es sich vorliegend um einen eigentlichen Erbteilungsprozeß handle, was aus dem Begehren I, als dem Hauptbegehren, hervorgehe. Das Begehren II betreffe bloße Ergänzungen zu I und unterliege gemäß § 54 Luzern. C.-R.-V. als Nebensache dem Forum der Hauptsache. Die Forderung aus der Lebensversicherungspolice, welche auf den Erblasser gelautet habe, sei, wenn auch als befristete, schon zu Lebzeiten des Erblassers existent gewesen und habe einen Teil seines Vermögens gebildet. Der bezügliche Anspruch der Kläger sei ein erbrechtlicher; derselbe betreffe Einschließung von Wertobjekten bezw. Geldbeträgen, deren Erbschaftsqualität unbestritten sei, an die Erbmasse, an welcher auch der Beklagte Anteil habe. Diese

Einschießung bezw. Anrechnung sei eine erbrechtliche Pflicht; durch Erfüllung derselben solle die Erbteilung ermöglicht werden; die bezügliche Klage sei die *actio familiae erciscundae* und keine persönliche Klage. Auf welchem Wege der Miterbe in den Besitz der betreffenden Nachlasteile gelangt sei, sei gleichgültig; übrigens habe derselbe weder als Mandatar noch als *negotiorum gestor* gehandelt. Von einer persönlichen Ansprache könne jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wo es sich wie hier um eine unverteilte Erbschaft handle (§ 48 Luz. C.-P.-B.). Es werde auch verwiesen auf Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht, 2. Auflage, I, S. 423, und Bundesblatt 1868, II, 482.

D. Die Justizkommission des luzernischen Obergerichtes verzichtete auf eine Vernehmlassung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der angefochtene Entscheid wurde den Parteien mitgeteilt am 25. September 1895; der vorliegende Rekurs wurde dann der eidgenössischen Post aufgegeben am 25. November 1895. Es war dies der 61. Tag seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides; die normale Rekursfrist beträgt nun bekanntlich 60 Tage. Vorliegend war dagegen der letzte Tag der normalen Rekursfrist, nämlich der 24. November 1895, ein Sonntag; für solche Fälle aber bestimmt Art. 41 al. 2 D.-G., daß dann die Frist erst am nächstfolgenden Werktag ablaufen solle. Demgemäß endigte im vorliegenden Falle die Frist für den staatsrechtlichen Rekurs, statt schon am 24., erst am 25. November 1895, und ist der Rekurs als rechtzeitig eingereicht zu erklären.

2. Zur Sache selbst ist in Betracht zu ziehen: Georg Jffrig ist in Luzern gerichtlich belangt worden; die dortigen Gerichte haben sich (bezüglich gewisser Begehren) kompetent erklärt. Hiegegen hat Georg Jffrig rekuriert, indem er geltend macht, daß die gegen ihn erhobenen Klagenansprüche persönlicher Natur seien und daher am Gerichtsstand seines Wohnortes, in Interlaken, hätten angebracht werden sollen. Die rekursbeklagte Partei sodann bestreitet nicht, daß Rekurrent in Interlaken domiziliert sei und für persönliche Klagen dort hätte belangt werden müssen; dagegen handle es sich hier um erbrechtliche Ansprüche; Art. 59 B.-B. falle für dieselben außer Betracht, und seien sie vielmehr in

Luzern, als dem Gerichtsstand der Erbschaft, zum Austrag zu bringen. Streitig ist also die Natur der in Frage stehenden Ansprüche, und ist dieselbe in der Tat entscheidend. Sind fragliche Ansprüche persönlicher Natur, so mußte Rekurrent gemäß Art. 59 B.-B. für dieselben an seinem Wohnsitz in Interlaken gesucht werden, und ist sein Rekurs begründet. Sind dagegen fragliche Ansprüche erbrechtliche, so fällt Art. 59 B.-B. außer Betracht und ist der Rekurs dann abzuweisen.

3. Nun hat sich der vorliegende Streit allerdings erhoben anläßlich einer Erbteilung; von den Streitenden sodann sind der Rekurrent Georg Jffrig und sein Bruder, der rekursbeklagte Eduard Jffrig, Miterben (während dies bezüglich der Witwe Jffrig nicht ersichtlich ist). Hingegen genügen die erwähnten Momente noch keineswegs, um die zwischen genannten Parteien waltende Streitigkeit als eine erbrechtliche erscheinen zu lassen. Als Erbstreitigkeiten erscheinen vielmehr nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis einerseits Streitigkeiten über die erbrechtliche Nachfolge in den Nachlaß, eine Nachlaßquote oder einen Nachlaßbestandteil, andererseits Erbteilungsstreitigkeiten (A. S. XV, 550; XVIII, 452; XXI, 350). Nun haben die Rekursbeklagten zwar angebracht, daß ihr sub I gestelltes Begehren wirklich auf Anerkennung der Erbteilungspflicht gehe; die sub II gestellten Anträge seien accessorischer Natur und müßten laut Art. 54 des Luz. C.-R.-B. dem Forum der Hauptsache folgen. Dagegen fällt das kantonale Prozeßrecht hier außer Betracht, und hat übrigens die Luz. Justizkommission sich gar nicht auf Art. 54 cit. berufen. Die hier in Frage stehenden Ansprüche (sub II der Klage) sodann betreffen weder die erbrechtliche Nachfolge in den Nachlaß noch die Erbteilung; insbesondere beruhen sie auch nicht etwa darauf, daß vom Rekurrenten Einwurf von Vorempfang verlangt wird. Vielmehr machen die Rekursbeklagten geltend, daß Rekurrent den Betrag einer zur Erbschaft gehörigen Lebensversicherungspolice, sowie Zinsen von Erbschaftskapitalien erhoben und für sich behalten habe; die betreffenden Beträge solle er nun in die Erbmasse einwerfen. Diese Klage ist eine bloße Forderungsklage; sie beruht nicht auf erbrechtlichem Grunde. Was sodann die etwaigen Einreden betrifft, welche Beklagter und Rekurrent

im Zivilprozeß geltend machen dürfte, so wäre es Sache der Rekursbeklagten gewesen, eventuell darzutun, daß diese Einreden erbrechtlicher Natur seien; hingegen ist dies nicht geschehen und scheint aus den Akten vielmehr hervorzugehen, daß auch fragliche Einreden persönlicher Natur seien; in der That kann dem Rekurse entnommen werden, daß Georg Jffrig im Zivilprozeß seine Einreden aus Mandat resp. Geschäftsführung ohne Auftrag zu schöpfen gedenkt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der angefochtene Entscheid der Justizkommission des luzernischen Obergerichtes vom 19. September 1895 dahin abgeändert, daß das Bezirksgericht Luzern punkto Klagebegehren II a und c der Witwe M. Jffrig und des Ed. Jffrig nicht kompetent sei.

V. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

7. Urteil vom 5. Februar 1896 in Sachen Frey.

A. Heinrich Frey, von und in Zürich, ist militärsteuerpflichtig. Da er den Militärpflichtersatz für das Jahr 1894 nicht bezahlte, erließ die Direktion des Militärs des Kantons Zürich im Dezember 1895 an ihn eine Einberufung in die Kaserne zum Abverdienen der rückständigen Steuer.

B. Gegen die betreffende Verfügung erklärte Heinrich Frey unterm 6. Januar 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er sich im wesentlichen auf das verfassungsmäßige Verbot des Schuldverhaftes (Art. 59 B.-V.) und die bundesgerichtliche Praxis berief.

C. Die zürcherische Militärdirektion beantragte Abweisung des Rekurses, indem sie im wesentlichen ausführte: Art. 18 B.-V. erkläre jeden Schweizer als wehrpflichtig und sehe bundesrechtliche Bestimmungen über den Militärpflichtersatz vor. Das bezügliche Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 sodann bestimme in Art. 1,

daß jeder Schweizer, der keinen persönlichen Militärdienst leiste, dafür einen Ersatz in Geld zu entrichten habe. Art. 17 *ibid.* beauftrage die Kantone mit dem Erlaß der notwendigen Vollziehungsverordnungen zum Bezuge des Ersatzes, und Art. 9 der eidgenössischen Vollziehungsordnung bestimme, daß die Kantone gegen Ersatzpflichtige, die der Zahlungsaufforderung keine Folge leisteten, die nötigen Vorkehrungen treffen sollten. In Ausführung von Art. 17 des Bundesgesetzes habe nun der Kanton Zürich unterm 19. Juli 1879 eine Verordnung über den Bezug des Militärpflichtersatzes erlassen, welche die bundesrätliche Genehmigung erhalten habe. Laut Art. 6 f. genannter Verordnung seien diejenigen, die den Ersatz nicht bezahlen, zum Abverdienen desselben einzuberufen. Art. 59 B.-V. werde dadurch nicht verletzt, da es sich nicht um Schuldverhaft handle, die Betroffenen überhaupt sich frei bewegen könnten; sie leisteten nur durch Arbeit ein Äquivalent für den Militärpflichtersatz. Das Abverdienen-Verfahren entspreche dem Art. 4 B.-V., indem sonst der ohnehin schwer belastete Dienstpflichtige im Vergleich zum Ersatzpflichtigen noch ungünstiger gestellt wäre. Der letztere erhalte nach genanntem Verfahren eine Aufforderung, sich auf einen gewissen Zeitpunkt in der Kaserne zum Abverdienen zu stellen, mit andern Worten, er erhalte als Landsturmpflichtiger einen Dienstbefehl, in welchem bei Nichtbefolgung polizeiliche Einlieferung in Aussicht gestellt werde. Wenn er diesem Befehl keine Folge leiste, so habe er die Folgen seines Ungehorsams sich selber zuzuschreiben und hätte die Militärbehörde eigentlich das Recht, ihn wegen „Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen“ oder „Nichtbefolgung eines Dienstbefehls“ zu bestrafen. Würde das Abverdienen-Verfahren beseitigt, so müßte man die Säumigen betreiben; es hätte das vielfache Inkonvenienzen im Gefolge, u. s. w.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Thatbestand des vorliegenden Falls weicht von demjenigen in Sachen Danielsen (s. Entscheid des Bundesgerichtes vom 27. Dezember 1895) insofern ab, als hier zur Zeit nur die Aufforderung zum Abverdienen des Militärpflichtersatzes ergangen ist, während dort bereits, wegen Nichtbefolgung des betreffenden Aufgebots, die Ausschreibung zu polizeilicher Einbringung erfolgt